

Per E-Mail  
Regionaler Planungsverband Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Bearbeiter: Michael Carle  
Telefon: (0821) 327-2118  
Telefax: (0821) 327-12118  
E-Mail: michael.carle@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 16. Mai 2023

**Gemeinde Hiltenfingen, 1. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft);  
regionalplanerische Stellungnahme**

Zu Ihrem Schreiben vom 24. April 2023 (Zum Schreiben der Firma OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung, vom 20. April 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Gemeinde Hiltenfingen mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft im Umfang von ca. 125 ha.

Angesichts der Lage eines Teils des geplanten Änderungsbereichs innerhalb des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 101 (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) weisen wir darauf hin, dass in diesen Vorranggebieten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser Vorrang eingeräumt werden soll (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z)). Gemäß Anhang 1 zur Begründung des RP 9 sind Einzeleingriffe ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte in der Regel mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung vereinbar. Die Beurteilung, ob in diesem Fall die etwaige Errichtung von Windenergieanlagen in der geplanten Konzentrationsfläche mit dem vorrangigen Schutz von Trinkwasser vereinbar ist, obliegt dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Wie mit Informationsschreiben vom 12. Januar 2023 mitgeteilt, hat der Regionale Planungsverband Augsburg auf seiner Sitzung des Planungsausschusses am 07. Dezember 2022 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Regionalplan der Region Augsburg durchzuführen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“.

Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, beim Regionsbeauftragten die Erarbeitung des Vorentwurfs der Regionalplanfortschreibung Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ zu veranlassen.

Auf Grundlage der Beschlüsse des Planungsausschusses und vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Vorgaben hat der Regionsbeauftragte mit der Eingrenzung der Suchräume inner-



halb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter

Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Carle

